

COVID-19 – Ausfallrisiko bei Verträgen in der Medien-, Sport- und Entertainmentbranche

Auf Grund von COVID-19 kommt es wie in anderen Wirtschaftsbereichen auch bei Medien, Sport und Entertainment, Werbung sowie Verbraucherelektronik zu erheblichen Ausfällen und zu Produktions- sowie Lieferengpässen.

Das betrifft Sportveranstaltungen, eSport-Wettkämpfe oder Konzerte und den daraus generierten Live-Content, zunehmend – mit steigenden Produktionsausfällen – aber auch sonstigen Content, wie z.B. Filmproduktionen. Aufwändig und kostspielig erstellte Werbeinhalte passen auf einmal nicht mehr zur aktuellen Situation oder gebuchte Werbeplätze werden überflüssig. Auch der Absatz von Verbraucherelektronik leidet, weil die Produktion in China über Wochen stillgelegt war.

Wie geht man damit um, wenn vertragliche Vereinbarungen bzw. Leistungen nicht mehr oder nicht in der vereinbarten Form erfüllt werden können?

Kann eine Leistung nicht erbracht werden, wird derjenige, der nicht leisten kann oder für den sich der Vertragszweck nicht mehr erreichen lässt, eine Lösung vom Vertrag anstreben, auch um nicht für Ausfälle aufkommen zu müssen. Der Vertragspartner möchte hingegen beim Ausbleiben der Gegenleistung seinerseits von der Zahlungspflicht befreit sein sowie Ausfälle wegen ausbleibender Lieferungen und Schäden vermeiden bzw. erstattet erhalten. Umgekehrt wird das Unternehmen, welches mangels Lieferung oder wegen eines Rückrufs eine gebuchte Leistung nicht erbringen kann, keine Einbußen in Form der geschuldeten Vergütung hinnehmen wollen.

Regelungen zur Lösung vom Vertrag bzw. zur Befreiung von der Leistungspflicht sind vor allem Kündigungs- bzw. Rücktrittsregelungen, vertragliche Ausfallregelungen, aber auch Haftungsklauseln, insbesondere für den Fall sog. „höherer Gewalt“ bzw. „Force Majeure“.

Eine bedeutende Rolle spielt bei diesen Regelungen grundsätzlich das Verschulden des einen oder anderen Vertragspartners, das heißt ob ein Vertragspartner den Leistungsausfall fahrlässig, grob fahrlässig oder gar vorsätzlich verursacht und diesen somit zu vertreten hat. Denn ein solches Verschulden beeinflusst die Risikoverteilung erheblich.

Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen einen kurzen Überblick über die jetzt relevanten rechtlichen Regelungen geben, die unabhängig vom individuellen Vertrag gelten.

I. Vertraglich vereinbarte Force-Majeure-Klausel

Oftmals enthalten Verträge sog. Force-Majeure-Klauseln, wonach die Leistungspflichten bei höherer Gewalt entfallen. Der Begriff der höheren Gewalt hat somit elementare Bedeutung, wenn sich die Vertragspartner von ihren Leistungspflichten befreien oder Schadensersatzansprüchen geltend machen wollen. Stellt die COVID-19-Pandemie ein solcher Fall höherer Gewalt dar?

In der Praxis existieren verschiedene Force-Majeure-Klauseln. Oft beinhalten diese Klauseln eine nicht abschließende, beispielhafte Aufzählung höherer Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, terroristische Anschläge, etc. Wenn Pandemien nicht ausdrücklich erwähnt sind, stellt sich die Frage, ob die COVID-19-Pandemie sowie die daraus folgenden Konsequenzen, wie Personalausfälle oder behördliche Anordnungen, die aktuell auch in Deutschland Live-Veranstaltungen und bestimmte Filmproduktionen untersagen, als höhere Gewalt anzusehen sind.

Die Beurteilung, ob höhere Gewalt vorliegt, ist stets einzelfallabhängig. Da es einen vergleichbaren Fall, wie die aktuelle COVID-19-Pandemie bislang noch nicht gegeben hat, gibt es noch keine branchenspezifische Rechtsprechung.

Allerdings mussten sich Gerichte bereits mit der Bedeutung höherer Gewalt im Bereich des Reiserechts befassen. Demnach liegt höhere Gewalt bei einem betriebsfremden, von außen herbeigeführten Ereignis vor, das unvorhersehbar und ungewöhnlich ist, und das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Für das deutsche Reiserecht ist in der Rechtsprechung bereits entschieden worden, dass Epidemien und Seuchen als höhere Gewalt gewertet werden können. So entschied z.B. das AG Augsburg (Urteil v. 9. November 2004 – 14 C 4608/03) im Hinblick auf die Verbreitung des SARS-Virus. Neben Epidemien können auch

behördliche Maßnahmen als höhere Gewalt eingestuft werden. Argumentativ wird man versuchen können, diese Rechtsprechung im Reiserecht auch für andere Rechtsgebiete fruchtbar zu machen.

Im Lichte der mittlerweile zahlreichen (behördlichen) Maßnahmen, die sowohl im Ausland als auch in Deutschland wegen der COVID-19-Pandemie ergriffen worden sind, bestehen zweifellos gewichtige Gründe, die für höhere Gewalt durch die COVID-19-Pandemie sprechen. Die jeweiligen, im Fall von höherer Gewalt vertraglich vereinbarten Konsequenzen greifen dann ein, wonach der Vertrag entweder aufgelöst oder Vertragspflichten ausgesetzt und nach dem Ende des Ereignisses wiedereingestellt werden.

Wurde vertraglich keine Force-Majeure-Klausel vereinbart oder andere Regelungen für den unverschuldeten Ausfall einer Leistung getroffen, richtet sich die Behandlung von Leistungspflichten und Möglichkeiten der Lösung vom Vertrag davon nach dem deutschen (solange keine internationalen Rechtsbeziehungen betroffen sind) Zivil- oder Handelsrecht.

II. Besteht wegen der COVID-19-Krise ein gesetzliches Kündigungsrecht?

Ein allgemeines Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht wegen der COVID-19-Krise besteht nicht. Im Einzelfall können jedoch wichtige Gründe für eine Vertragsbeendigung vorliegen.

III. Formen und Folgen rechtlicher Unmöglichkeit der Leistung

Ebenfalls in Betracht zu ziehen ist der Wegfall der Leistungspflicht auf Grund von Unmöglichkeit. Ob die COVID-19-Krise zu Unmöglichkeit führt, ist im Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich gilt insofern Folgendes:

Tritt die Unmöglichkeit nach Vertragsschluss ein, so wird der zur Leistung verpflichtete Vertragspartner von seiner Leistungspflicht frei gem. § 275 Abs. 1 BGB und verliert gem. § 326 Abs. 1 BGB den Anspruch auf die Gegenleistung seines Vertragspartners.

Dies setzt allerdings eine dauernde Unmöglichkeit der Leistung voraus. Diese liegt insbesondere bei einem absoluten Fixgeschäft vor, wenn die Leistung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erbracht werden kann. Ein Vertrag wird allerdings erst dann als absolutes Fixgeschäft qualifiziert, wenn die Leistungszeit derart wichtig ist, dass die Leistung nur in diesem Zeitraum erbracht werden kann und eine verspätete Leistung für den Gläubiger absolut sinnlos ist, da die

Leistung eine völlig andere wäre (vgl. u.a. BGH, Urteil v. 25.01.2001 - I ZR 287/98). In der Rechtsprechung wird die Qualifizierung von Verträgen als absolute Fixgeschäfte äußerst zurückhaltend vorgenommen. Typische Fälle von absoluten Fixgeschäften sind Dauerschuldverhältnisse, wie beispielsweise Energielieferungsverträge, weil bei ihnen die einmal verzögerte Leistung i.d.R. nicht nachgeholt werden kann. Virulent wird diese Frage daher vor allem bei Live-Events, für die feste Termine festgelegt sind und die wegen der COVID-19-Krise nicht stattfinden. Etwas anderes kann aber dann gelten, wenn ein Nachholen der Leistung grundsätzlich möglich und der Gläubiger an einer Nachholung auch interessiert ist.

Es stellt sich die Frage, wie die vorübergehende Unmöglichkeit rechtlich behandelt wird, wenn also die Leistungspflicht lediglich für die Dauer des Leistungshindernisses ausgeschlossen bleibt. Eine vorübergehende Unmöglichkeit ist nach der Rechtsprechung nur dann einer dauernden Unmöglichkeit rechtlich gleichzustellen, wenn durch das Hindernis die Erreichung des Vertragszwecks in Frage gestellt ist und der einen oder anderen Partei bei billiger Abwägung der beiderseitigen Belange nicht mehr zugemutet werden könnte, die Leistung dann noch zu fordern oder zu erbringen. In nicht wenigen Fällen wird die Leistung auch nach der Krise noch erfüllbar sein. Ob die vorübergehende Unmöglichkeit einer dauernden Unmöglichkeit gleichgestellt werden kann, hängt letztlich von den besonderen Umständen und der jeweiligen vertraglichen Situation ab.

Außerdem besteht im Fall der Unmöglichkeit zudem u.U. eine Schadensersatzpflicht gem. §§ 283, 280 Abs. 1 und Abs. 3 BGB. Diese greift allerdings nur dann ein, wenn der Vertragspartner die Umstände, auf Grund derer die Leistung unmöglich wurde, zu vertreten hat. Grundsätzlich wird das Vertretenmüssen des Vertragspartners vermutet. Dieser kann sich aber durch einen entgegenstehenden Vortrag entlasten. Zu seiner Entlastung wird er sich beispielsweise auf behördliche Verbote bzw. Anordnungen wegen der COVID-19-Krise berufen können, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen.

IV. Wegfall der Geschäftsgrundlage: Was bedeutet das?

Wenn die Leistungspflicht zwar nicht unmöglich geworden ist, sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aber derartig geändert haben, dass die Leistungserfüllung wegen Unzumutbarkeit verweigert werden möchte, handelt es sich um einen Fall des Wegfalls der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB

und nicht um Unmöglichkeit. Unter diesen Voraussetzungen sieht das Gesetz eine Vertragsanpassung vor.

Geschäftsgrundlage bilden die erkennbaren Vorstellungen der Vertragsparteien über die Umstände der Vertragsabwicklung bei Abschluss des Vertrages. Das heißt, wenn sich elementar etwas so sehr im Laufe des Vertragsverhältnisses ändert, dass der Vertrag in der einmal eingegangenen Form keinen Sinn mehr ergibt, kann eine solche Störung der Geschäftsgrundlage vorliegen.

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie kann eine Änderung der Geschäftsgrundlage durch Rechtsänderungen oder beschränkende Maßnahmen durch den Staat relevant werden. Werden z. B. bestimmte Lieferungen/Geschäfte verboten, oder Veranstaltungen untersagt und dadurch verschoben, bestehen Anknüpfungspunkte für eine nicht vorhersehbare Störung der Geschäftsgrundlage, wenn nicht sogar für Unmöglichkeit. Eine genaue Differenzierung muss am Einzelfall stattfinden.

Zu beachten ist: Ein Vertrag sollte nicht vorschnell aufgrund einer Störung der Geschäftsgrundlage beendet werden. Das Beenden des Vertrages kann dann fehlerhaft sein, wenn vorrangig eine Vertragsanpassung hätte erfolgen müssen. Denn nur wenn eine Vertragsanpassung nicht möglich oder einem Vertragspartner nicht zumutbar ist, berechtigt die Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 Abs. 3 BGB zum Lösen vom Vertrag. Bei einem fehlerhaften Lösen vom Vertrag bleiben die Leistungspflichten bestehen und Schadensersatzansprüche könnten drohen.

V. Bestehen einer Ausfallversicherung?

Das Risiko, für finanzielle Schäden aufkommen zu müssen, kann durch eine Ausfallversicherung minimiert sein. In der Regel sind Großveranstaltungen, anders als z.B. (Content-)Lieferverträge mit solchen Ausfallversicherungen versehen. Ein Eingreifen der Ausfallversicherung hängt dann vom vertraglich vereinbarten Umfang der Leistungspflicht der Versicherung ab.

Für Veranstalter von Events wie Messen, Sportwettkämpfen, Konzerten oder anderen Großveranstaltungen stellen Terroranschläge, Epidemien oder Tierseuchen ein latentes Risiko dar. Solche Risiken sind jedoch häufig von Ausfallversicherungen ausgeschlossen. Gegenüber solchen Versicherungen könnte jedoch dann ein Anspruch geltend gemacht werden, wenn die Veranstaltung auf Grund einer behördlichen Anordnung verboten und undurchführbar wird.

VI. Was sollten Unternehmen beachten?

Zur Schadens- und Kostenminimierung sind die Unternehmen jetzt gehalten, bestehende Verträge und Versicherungsleistungen zu prüfen. Mögliche Leistungspflichten oder etwaige offene Forderungen gegenüber Vertragspartnern müssen überprüft und Optionen zur Lösung von Verträgen gesucht werden. Auch die Dokumentation der konkreten Umstände, wonach Leistungspflichten zunächst oder auf längere Sicht eingeschränkt oder unmöglich werden, kann angebracht sein. Darüber hinaus ist es ratsam Verbindlichkeiten zu priorisieren, die auf Grund ihres Umfangs oder der Wichtigkeit des Vertragspartners vorrangig erfüllt werden müssen..

Gerne unterstützen wir Sie beim Auffinden von Lösungen und Strategien mit Ihren Vertragspartnern. Kommen Sie gut durch die Krise und bleiben Sie gesund!



V.i.S.d.P./V.i.S.d. §§ 5 TMG, 55 Abs. 2 RStV: Prof. Dr. Dieter Frey
FREY Rechtsanwälte Partnerschaft | Agrippinawerft 22 (Rheinauhafen) | D-50678 Köln | Tel. +49 221 42 07 48-00 | Fax. +49 221 42 07 48-29 | info@frey.eu
Vertretungsberechtigte Partner RA Prof. Dr. Dieter Frey, LL.M. (Brügge), RA Dr. Matthias Rudolph
Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Essen, PR 2631
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 281 489 395
Zuständige Rechtsanwaltskammer: Rechtsanwaltskammer Köln | Riehler Straße 30 | 50668 Köln
Berufshaftpflichtversicherung: ERGO Versicherungsgruppe AG vormals: VICTORIA Versicherung AG | Victoriaplatz 2 | 40477 Düsseldorf
Der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes umfasst Tätigkeiten in den Mitgliedsländern der Europäischen Union und genügt so mindestens den Anforderungen des § 51 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

